

Leitfaden für Absolventen des Bachelor-Studiengangs Archäologie

Dieser Leitfaden beschreibt die einzelnen Schritte, die beim Abschluß des Studiums einzuhalten sind. Grundlage ist die Prüfungsordnung des BA-Studiengangs (im Folgenden : PO). Für die dort nicht geregelten Details wird hier ein Procedere verabredet, das dafür sorgen soll, daß die Prüfung für alle Absolventen nach gleichem Muster und gleichen Maßstäben durchgeführt wird.

I Prüfungsbestandteile und Prüfer

(a) Für die Durchführung des Bachelorexamens wählt sich der Prüfling einen Betreuer/ eine Betreuerin (im Folgenden: der Betreuer). Der Betreuer ist Erstgutachter für die schriftliche Arbeit und leitet in der Regel auch die mündliche Prüfung. Am Examen sind ferner ein Zweitgutachter für die Bachelorarbeit sowie zwei weitere Prüfer für die mündliche Prüfung beteiligt.

(b) Prüfungsberechtigt sind nicht nur Professoren und habilitierte Lehrkräfte (Hochschullehrer, Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren), sondern auch wissenschaftliche Mitarbeiter und weitere Lehrkräfte, soweit sie in dem betreffenden Schwerpunktfach in jüngerer Zeit eigenverantwortlich gelehrt haben (PO § 4 Abs. 1).

II Der 1. Schritt zum Abschluß des Studiums: Die Zulassung zur Prüfung

(a) Die PO (§ 14 Abs. 1) sieht vor, „zur Bachelorprüfung wird zugelassen“, wer mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat. Das heißt: eine offizielle Meldung erfolgt nicht erst, wenn alle 165 Punkte (gesamtes Studienprogramm außer Bachelorarbeit und -prüfung) zusammengetragen sind, sondern sie kann erfolgen, sobald 2/3 der Gesamtpunktzahl erreicht sind. Typischerweise ist dies im Laufe des 5. Semesters der Fall. Die Anmeldung *muß* spätestens sechs Wochen nach Erbringen aller 165 Leistungspunkte erfolgen, „andernfalls gilt die Bachelorarbeit ein erstes Mal als nicht bestanden“ (§ 14 Abs. 2).

(b) Hintergrund der Regelung ist, daß auf diese Weise für beide Seiten, Studierende und Betreuende, Verbindlichkeit für den Weg bis zum Studienabschluß hergestellt wird. Das spricht sich in erster Linie in der Festlegung des Betreuers sowie des Themengebietes ("vorläufiges Thema") aus.

(c) Zur Form: Der Antrag erfolgt schriftlich, an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des BA-Studiengangs (gegenwärtig Herr Prof. Dr. Christopher Pare, Institut für Vor- und Frühgeschichte). Für den Antrag steht ein Formular zur Verfügung, das im Institut für Vor- und Frühgeschichte (und als download: www.archaeologie.geschichte.unimainz.de, unter "Lehre/Prüfungsordnungen") erhältlich ist. Dort erfolgt auch die weitere Bearbeitung des Antrags:

1. Kontrolle des Studienbuchs
2. Überprüfung und Bestätigung, daß mindestens 120 Leistungspunkte erbracht sind (die Studierenden legen bitte eine nach Modulen geordnete Übersicht ihrer Leistungsnachweise vor, entsprechend der Gliederung in Anhang 2 der PO)
3. Nach Absprache mit dem Betreuer: Festlegung des Themengebietes ("vorläufiges Thema") und eines ungefähren Datums für die Abfassung der Arbeit fest; das konkrete Thema wird erst mit Beginn der 6-Wochen-Frist (s.u. Punkt IV a) bekanntgegeben.

Ferner sind auf dem Antragsformular zwei Erklärungen zu unterschreiben (vgl. PO § 14 Absatz 4, Punkte 4 und 5).

(d) Sollten Leistungsnachweise zu bereits erbachten Leistungen von den Lehrenden noch nicht ausgestellt sein, kann eine vorläufige Bescheinigung vorgelegt werden.

(e) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt schriftlich die Zulassung zur Prüfung.

III Der weitere Weg bis zum Studienabschluß

Nach erfolgter Zulassung können die Studierenden frei entscheiden, in welcher Reihenfolge sie die weiteren Studienleistungen erbringen. Dies bedeutet, daß Bachelorarbeit und -prüfung abgelegt werden können, *bevor* alle übrigen Leistungsnachweise vorliegen. Diese Regelung ist sachlich sicher nicht unproblematisch, hat aber den Vorzug, daß nach freiem Ermessen z.B. die vorlesungsfreie Zeit zwischen 5. und 6. Semester für die Abfassung der BA-Arbeit verwendet werden kann. Es liegt somit auch in der Verantwortung der Studierenden, auf Vollständigkeit der erbrachten Studienleistungen zu achten; diese wird vor Ausstellung des Zeugnisses überprüft.

IV Die Bachelorarbeit

(a) Um die BA-Arbeit abzufassen, verabredet der Prüfling mit dem Betreuer den exakten Termin der Bearbeitungsfrist. Erst zu diesem Termin wird dem Prüfling das genaue Thema der Arbeit mitgeteilt, dies zugleich vom Betreuer dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie dem Dekanat (als Prüfungsamt) bekannt gegeben.

(b) Je nach Charakter des Themas sollte der Umfang der Arbeit bei etwa 25-40 Seiten liegen.

(c) Die Bearbeitungsfrist kann im Einvernehmen mit dem Betreuer um maximal zwei Wochen verlängert werden (§ 15 Abs. 6).

(d) Anleitung bei der Abfassung der Arbeit ist ausdrücklich vorgesehen (§ 15 Abs. 1). Innerhalb der ersten zwei Wochen kann das Thema zurückgegeben werden, jedoch nur einmal. Ein neues Thema ist spätestens innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren (§ 15 Abs. 7).

(e) Die Abfassung der Arbeit in einer Fremdsprache ist nach Rücksprache möglich.

(f) Die Arbeit wird gebunden in zwei Exemplaren beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abgegeben. Beizufügen ist (auf gesondertem Blatt am Schluß) die Versicherung, dass „sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat“ (§ 15 Abs. 8).

V Bewertung der Bachelorarbeit

(a) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses benennt im Einvernehmen mit dem Betreuer und dem Prüfling nach Abgabe einen Zweitgutachter. Beide Gutachter verfassen ein Gutachten über die Bachelorarbeit. Solange die Bewertungen um nicht mehr als eine volle Note divergieren, wird als Gesamtnote das arithmetische Mittel gebildet.

(b) Die Begutachtung soll nach spätestens 6 Wochen abgeschlossen sein.

(c) Die Arbeit muss mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet werden, damit der Prüfling zur mündlichen Prüfung zugelassen ist. Im Falle eines Scheiterns kann einmal wiederholt werden; das neue Thema ist innerhalb von 6 Wochen zu vereinbaren.

VI Die mündliche Prüfung

- (a) Die mündliche Prüfung (§ 16) soll spätestens vier Wochen nach Festlegung der Note für die Arbeit erfolgen. Der Termin wird nach Rücksprache schriftlich mitgeteilt.
- (b) Die Prüfung dauert 30 Minuten. Prüfer sind der Betreuer sowie zwei weitere Lehrende.
- (c) Gegenstand der Prüfung sind „das Thema der Bachelorarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des gewählten Aufbaumoduls“. Die Vorstellung der Arbeit darf nicht mehr als fünf Minuten in Anspruch nehmen.
- (d) Bei Nichtbestehen kann die Prüfung einmal, „in besonders begründeten Ausnahmefällen“ zweimal wiederholt werden.
- (e) Künftige Prüfungskandidaten können als Zuhörer an der Prüfung teilnehmen.

VII Zeugnis

- (a) Nach bestandener Prüfung erhalten die Absolventen
 1. eine Urkunde über den Abschluß des Studiums
 2. ein Zeugnis mit einer Auflistung der Module und deren Bewertungen
 3. ein sog. „Transcript of Records“, das heißt eine detaillierte Aufstellung der einzelnen Studienleistungen.
- (b) Die einzelnen benoteten Leistungsnachweise gehen gewichtet nach der Zahl der Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.